

## Information zur Registrierkassenpflicht vom 23. Juni 2016

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!*

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Nach langwierigen Verhandlungen, welche auch aufgrund der Initiative des Gemeindebundes und des Landtag Steiermark wiederaufgenommen wurden, wurde am 21.06.2016 eine Erleichterung der Registrierkassenpflicht im Ministerrat beschlossen. Wir gehen davon aus, dass die beschlossenen Inhalte auch im Nationalrat ihre Zustimmung finden und möchten Sie schon vorab über folgende geplante wesentliche Neuregelungen informieren:

Die steuerlichen Begünstigungen für **gemeinnützige Vereine** und **Körperschaften öffentlichen Rechts** (u.a. Feuerwehren) werden weitestgehend **vereinheitlicht**. Die bisherige 48h-Regelung und 4-Tages-Regelung wird durch eine einheitliche Regelung von **72 Stunden** ersetzt. Feste von Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts werden somit im Ausmaß von 72 Stunden steuerlich begünstigt und unterliegen **keiner Registrierkassenpflicht**. Die Stunden werden dabei einzeln konsumiert, d.h. dass angefangene Tage nicht als volle Tage gezählt werden. Das bedeutet, dass z.B. die Freiwillige Feuerwehr eine Veranstaltung nun auch an 12 Tagen im Jahr (zu je 6 Stunden) austragen kann, ohne dass eine Registrierkasse geführt werden muss, dies unabhängig von der Höhe der Umsätze.

Auch für **politische Parteien** gelten dieselben Regelungen wie für Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts, jedoch mit der Besonderheit, dass diese Regelung **nur für ortsübliche Feste** bis zu einem **Jahresumsatz von EUR 15.000** gilt. Des Weiteren dürfen die erwirtschafteten Überschüsse nur für gemeinnützige oder parteipolitische Zwecke verwendet werden.

Diese oben genannten Regelungen finden unabhängig von der derzeit geltenden Rechtslage auf die **kleinste Organisationseinheit** (z.B. Ortsebene oder Sektion) Anwendung. Das bedeutet, dass z.B. jede Ortsgruppe als selbstständige Einheit gesehen wird.

Die **Zuwendungen** von gemeinnützigen Vereinen an seine Mitglieder sollen im Ausmaß von **höchstens EUR 100 pro Vereinsmitglied** (z.B. Einladung durch den Verein im Rahmen einer Weihnachtsfeier) möglich sein, ohne dass dies steuerschädlich für den Verein ist.

Die **unentgeltliche Mitarbeit** von **vereinsfremden Personen** im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes soll ermöglicht werden, ohne dass der Verein seine steuerlichen Begünstigungen verliert.

Für den **Kantinenbetrieb von gemeinnützigen Vereinen** (z.B. Fußballverein) entfällt zudem die Registrierkassenpflicht, wenn die Kantine an nicht mehr als an **maximal 52 Tagen pro Kalenderjahr** geöffnet hat und nicht einen **Jahresumsatz von maximal EUR 30.000** erzielt.

Weitere Detailinformationen zur Registrierkassensicherheitsverordnung, sowie den Link zu den Mitteilungen des BMF finden Sie auf unserer Homepage unter:

<http://www.gemeindebund.steiermark.at/aktuelles/news-archiv/detail/informationen-zur-registrierkassenpflicht>

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an uns!

*Mit herzlichen Grüßen!*





*LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident*



*Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer*

A-8041 Graz, Stadionplatz 2  
TEL (0316) 82 20 79  
FAX (0316) 82 20 79-290

 [post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)  
 [www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)